

Gesellschaftsvertrag

der

Flugplatz Hildesheim Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet

Flugplatz Hildesheim Gesellschaft mit beschränkter Haftung

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Satzungssitz in Hildesheim.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Flugplatzes in Hildesheim bzw. das Halten der Betriebsgenehmigung für den Flugplatz in Hildesheim und die Überwachung der mit der bestehenden Genehmigung verbundenen Pflichten einer mit der Betriebsführung des Flugplatzes Hildesheim beauftragten Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschaft kann alle Arten von Geschäften und Tätigkeiten ausüben, die für den Gesellschaftszweck nützlich oder notwendig erscheinen. Die Gesellschaft kann insbesondere Zweigniederlassungen errichten und gleichartige oder ähnliche Unternehmen erwerben oder sich an diesen beteiligen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.564,59 € (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausendfünfhundertvierundsechzig und Cent neunundfünfzig).

§ 5

Verfügungen über Geschäftsanteile, Veränderungen bei Gesellschaftern

- (1) Jede Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen sowie die Teilung und Vereinigung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung; das Gleiche gilt für die Belastung von Geschäftsanteilen oder eines Teiles davon, insbesondere die Verpfändung, Nießbrauchsbestellung oder sonstige Belastungen sowie die Einräumung von Mitberechtigungen an Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon.
- (2) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Geschäftsführung Veränderungen in seiner Person oder seiner Beteiligung an der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Nachweise sind durch Urschriften oder beglaubigte Abschriften zu führen. Im Falle der Erbfolge gilt § 35 Grundbuchordnung entsprechend.
- (3) Die Geschäftsführung hat unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihr unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen. Nach Aufnahme der geänderten Gesellschafterliste im Handelsregister hat die Geschäftsführung allen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift der aktuellen Gesellschafterliste zu übersenden.

§ 6

Vorkaufsrecht

- (1) Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt.

- (2) Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, wächst dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.
- (3) Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.
- (4) Ein Vorkaufsberechtigter kann sein Vorkaufsrecht nur hinsichtlich des genannten ihm gem. Abs. 2 Satz 1 von vornherein zustehenden bzw. ihm nach Abs. 2 Satz 2 zuwachsenden Anteils ausüben. Falls mehrere Gesellschafter ihr Vorkaufsrecht ausüben, ist der Geschäftsanteil entsprechend zu teilen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteils stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat.
- (5) Falls der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil aufgrund des Vorkaufsrechts einem Vorkaufsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gemäß § 5 für die Abtretung erforderliche Zustimmung zu erteilen.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) der oder die Geschäftsführer,
- b) die Gesellschafterversammlung,
- c) der Aufsichtsrat

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft einzeln. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafter können durch Beschluss einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/oder die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, ihrem jeweiligen Anstellungsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafter sowie unter Beachtung der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Hildesheim (Grundsätze für Beteiligungen der Stadt Hildesheim und Zweckverbände) – nachfolgend „Beteiligungsrichtlinie“ – in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

§ 9

Gesellschafterversammlung

- (1) Soweit nach dem Gesetz oder Gesellschaftsvertrag ein Gesellschafterbeschluss erforderlich ist, werden Beschlüsse in einer Gesellschafterversammlung gefasst.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen und muss jedem Gesellschafter schriftlich durch Brief, Telefax oder nach vorheriger Abstimmung mit allen Gesellschaftern durch e-Mail mindestens zwei Wochen im Falle einer ordentlichen Gesellschafterversammlung und mindestens eine Woche im Falle einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung zugegangen sein. Die Gesellschafter können im voraus oder nachträglich auf die Einhaltung von Form und Frist der Einberufung verzichten.

- (3) Die Gesellschafterversammlungen finden am Ort des Sitzes der Gesellschaft oder – im allseitigen Einvernehmen der Gesellschafter – an einem anderen in der Einberufung angegebenen inländischen Ort statt.
- (4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung wird alljährlich nach Ablauf eines Geschäftsjahres abgehalten.
- (5) Auf Antrag eines Gesellschafters ist eine außerordentliche Gesellschafterversammlung abzuhalten.

§ 10

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Fehlt es daran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die stets beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Je 1,00 € eines Geschäftsanteils ergibt eine Stimme.
- (4) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich alle Gesellschafter mit einer schriftlichen, telegrafischen, fernmündlichen oder Beschlussfassung durch Telefax oder e-Mail einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
- (5) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher der Tag der Beschlussfassung sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift ist durch die Geschäftsführer zu unterzeichnen und anschließend sämtlichen Gesellschaftern in Kopie zu übermitteln.
- (6) Jeder Gesellschafter kann sich bei der Beschlussfassung durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Dritten vertreten lassen.

§ 11**Aufsichtsrat, Vergütung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
- (2) Auf den Aufsichtsrat findet § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen nur Anwendung, falls und soweit dies in diesem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich vorgesehen ist oder die Gesellschafter dies durch einfachen Gesellschafterbeschluss beschließen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit durch einfachen Gesellschafterbeschluss beschließen, dass aufgrund eines gem. Abs. 2 gefassten Gesellschafterbeschlusses für anwendbar erklärte aktienrechtliche Bestimmungen keine Anwendung mehr finden oder dass dem Aufsichtsrat einzelne Aufgaben und Befugnisse, welche ihm gem. § 14 dieses Gesellschaftsvertrages durch Gesellschafterbeschluss zugewiesen wurden, nicht weiter zustehen.
- (4) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von der Gesellschafterversammlung festgesetzt.

§ 12**Zusammensetzung und Mitgliedschaft im Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar
 - a) drei vom Rat der Stadt Hildesheim entsandten Mitgliedern,
 - b) dem Oberbürgermeister der Stadt Hildesheim oder einem von ihm benannten Dezernenten der Stadt Hildesheim,
 - c) einem von der Gesellschafterversammlung gewählten Mitglied des Aero-Clubs Hildesheim-Hannover e.V.

- (2) Die Amtsperiode des Aufsichtsrates endet nach einer jeweiligen Kommunalwahl. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter. Das gemäß Abs. 1 zuständige Gremium bzw. Gesellschaftsorgan soll zeitnah nach einer Kommunalwahl von seinem Benennungs- bzw. Entsendungsrecht Gebrauch machen.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder können vorzeitig aus wichtigem Grund durch Gesellschafterbeschluss abberufen werden. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann ohne Angabe von Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft sein Amt niederlegen. Die Amtszeit des benannten Dezernenten der Stadt Hildesheim endet mit seinem Ausscheiden aus den Diensten der Stadt Hildesheim. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, entscheidet das gemäß Abs. 1 zuständige Gremium bzw. Gesellschaftsorgan über die Neubesetzung.

§ 13

Innere Ordnung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter nach außen vertreten.
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden wahr, wenn dieser verhindert ist.
- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet durch den Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Sitzung einberufen; in ihr ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist.
- (4) Der Aufsichtsrat entscheidet in Sitzungen. Für deren Einberufung gilt § 110 AktG entsprechend. Es finden jährlich mindestens zwei Aufsichtsratssitzungen statt.

- (5) Außerhalb von Sitzungen kann die Beschlussfassung in dringenden, unabweisbaren Fällen durch schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn sich jedes Mitglied an der Abstimmung beteiligt.
- (6) Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In den Niederschriften über Sitzungen sind Ort und Tag der Sitzungen, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sind Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

§ 14

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Er hat das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen. Bei Meinungsverschiedenheiten der Geschäftsführer untereinander entscheidet der Aufsichtsrat. Die Aufgaben des Aufsichtsrates sind, soweit nicht bereits in diesem Gesellschaftsvertrag bestimmt, in einer von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt.
- (2) Der Aufsichtsrat entscheidet über die Zustimmung zu Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen. Der Aufsichtsrat beschließt im Einvernehmen mit der Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung, in der festgelegt wird, welche Geschäfte nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Geschäftsführer gehören und der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.
- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet über die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie deren Entlastung im Einvernehmen mit der Gesellschafterversammlung. Er entscheidet über den Inhalt des Anstellungsvertrages mit dem Geschäftsführer und schließt diesen namens der Gesellschaft ab und ist für die Änderung und Beendigung des Anstellungsvertrages zuständig.

- (4) Die Erteilung von Prokura bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (5) Der von der Geschäftsführung vorzulegende Wirtschafts- und Finanzplan bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung.
- (6) Sofern die Gesellschafterversammlung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hildesheim den Abschlussprüfer ausgewählt hat, erteilt der Aufsichtsrat dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag.
- (7) In Ausübung der ihm bei der Überwachung der Geschäftsführung zustehenden Befugnisse kann sich der Aufsichtsrat des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Hildesheim bedienen.

§ 15

Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss und gegebenenfalls einen Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zum Zwecke der Feststellung vorzulegen. Gemäß § 124 NGO hat die Jahresabschlussprüfung nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung für Eigenbetriebe zu erfolgen.
- (2) Zuständiges Rechnungsprüfungsamt ist das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hildesheim.
- (3) Die Prüfrechte nach § 119 Abs. 3 NGO und die Befugnisse nach § 54 HGrG werden dem Rechnungsprüfungsamt eingeräumt.
- (4) Bei etwaigen Befreiungen von einer Jahresabschlussprüfung nach der EigBetrVO ist das Rechnungsprüfungsamt bei der Ersatzprüfung zu beteiligen. Art, Inhalt und Umfang der Prüfung sind mit dem Rechnungsprüfungsamt abzustimmen.

- (5) Der Stadt Hildesheim müssen zur Konsolidierung des Jahresabschlusses des Unternehmens mit dem Jahresabschluss der Stadt Hildesheim zu einem konsolidierten Gesamtabschluss nach § 100 Abs. 4 bis 6 und § 101 NGO alle für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens in digitaler Form so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.
- (6) Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt nach Feststellung des Jahresabschlusses über die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates sowie die Verwendung des Ergebnisses.

§ 16

Wirtschafts- und Finanzplan und Berichtswesen

- (1) Die Gesellschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschafts- und Finanzplan auf. Der Wirtschafts- und Finanzplan des nächsten Jahres ist bis zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Der Wirtschafts- und Finanzplan enthält auch die nach der Beteiligungsrichtlinie vorgesehenen Informationen.
- (2) Die Gesellschaft legt der Stadt Hildesheim nach Maßgabe der Beteiligungsrichtlinie bis spätestens sechs Wochen nach Quartalsende Quartalsberichte bzw. eine Fortschreibung der Wirtschafts- und Finanzpläne sowie festzulegende Kennzahlen für das Kennzahlencontrolling vor.

§ 17

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Die Einziehung wird mit dem Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betreffenden Gesellschafter wirksam, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages gezahlt wird. Die Einziehung bedarf grundsätzlich der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters.

- (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es jedoch nicht, wenn
- a) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet ist und nicht binnen drei Monaten wieder aufgehoben wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
 - b) von Seiten eines Gläubigers des Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Geschäftsanteile des Gesellschafters vorgenommen werden und es dem Inhaber des Geschäftsanteils nicht binnen drei Monaten seit Beginn dieser Maßnahmen gelungen ist, ihre Aufhebung zu erreichen,
 - c) in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger, seinen Ausschluss rechtfertigender Grund vorliegt, z.B. weil der Gesellschafter erheblich gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages oder sonstige Gesellschafterpflichten verstößt oder sonstige Verstöße trotz schriftlicher Abmahnung nicht binnen angemessener Frist unterlässt bzw. heilt,
 - d) der Gesellschafter aus wichtigem Grund seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
- (3) Ein Einziehungsbeschluss kann nur dann wirksam gefasst werden, wenn die Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile auch nach der Einziehung dem Stammkapital der Gesellschaft entspricht. Im Rahmen der Einziehung von Geschäftsanteilen kann das Stammkapital herabgesetzt werden. Ebenso können durch Mehrheitsbeschluss neue Geschäftsanteile gebildet oder bestehende andere Geschäftsanteile aufgestockt werden. Neu gebildete Geschäftsanteile können der Gesellschaft als eigene Geschäftsanteile oder Mitgesellschaftern bzw. Dritten zugewiesen werden. Die Geschäftsführung hat unverzüglich, nachdem ihr das Wirksamwerden der Einziehung mitgeteilt und nachgewiesen worden ist, eine neue Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen. Nach Aufnahme der geänderten Gesellschafterliste im Handelsregister hat die Geschäftsführung allen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift der aktuellen Gesellschafterliste zu übersenden.

- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass die Anteile ganz oder teilweise an einen oder mehrere Gesellschafter und/oder Dritte und/oder die Gesellschaft abgetreten werden. In diesen Fällen ist der betroffene Gesellschafter verpflichtet, seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise unverzüglich entsprechend dem gefassten Beschluss in notarieller Form abzutreten. Der betroffene Gesellschafter bevollmächtigt bereits jetzt für diesen Fall unwiderruflich die jeweiligen Geschäftsführer jeweils einzeln, die Abtretung vorzunehmen. Das Recht zur Einziehung sämtlicher Geschäftsanteile oder eines Teils der Geschäftsanteile des betroffenen Gesellschafters bleibt hiervon unberührt.
- (5) Bei Beschlüssen gem. Abs. 2 bis Abs. 4 ist der betroffene Gesellschafter vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- (6) Im Falle der Einziehung oder der Abtretung von Geschäftsanteilen gem. den vorstehenden Regelungen erhält der betroffene Gesellschafter bzw. sein Rechtsnachfolger eine Abfindung in Höhe 70 % des Nominalwertes seiner Geschäftsanteile zuzüglich etwaiger offen ausgewiesener anteiliger Rücklagen und eines anteiligen Gewinnvortrages sowie abzüglich eines etwaigen anteiligen Verlustes und/oder anteiligen Verlustvortrages. Schuldner der Abfindung ist in den Fällen der Einziehung oder der Abtretung von Geschäftsanteilen an die Gesellschaft die Gesellschaft selbst. In den Fällen der Abtretung von Geschäftsanteilen an Gesellschafter und/oder Dritte schulden diese das Abfindungsentgelt. Schuldner der Abfindung ist in den Fällen der Einziehung oder der Abtretung von Geschäftsanteilen an die Gesellschaft die Gesellschaft selbst. In den Fällen der Abtretung von Geschäftsanteilen an Gesellschafter und/oder Dritte schulden diese das Abfindungsentgelt.
- (7) Für die Ermittlung der Abfindung ist, wenn die Einziehung oder Abtretung zum 31.12. erfolgt, der Jahresabschluss auf diesen Stichtag, ansonsten der Jahresabschluss auf den dem Einziehungstag vorangehenden 31.12. maßgebend.
- (8) Bei der Ermittlung der Einziehungsvergütung sind schwebende Geschäfte nicht zu berücksichtigen.

- (9) Können sich die Parteien über die Höhe der Abfindung nicht einigen, so entscheidet ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer gem. § 317 ff. BGB als Schiedsgutachter verbindlich. Können sich die Parteien auf den Gutachter nicht einigen, so ist dieser vom Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer Berlin zu benennen. Die Kosten des schiedsgutachterlichen Verfahrens sind je nach dem Umfang des Obsiegens und Unterliegens entsprechend § 91 ZPO von der Gesellschaft und dem betroffenen Gesellschafter zu tragen.
- (10) Nachträgliche Änderungen des Jahresabschlusses gem. Abs. 7, beispielsweise infolge steuerlicher Außenprüfung, berühren die Abfindung nicht.
- (11) Die Abfindung bzw. die Einziehungsvergütung ist in fünf gleichen jährlichen Raten, beginnend sechs Monate nach dem Ausscheidens- bzw. Einziehungsstichtag, zu zahlen. Ausstehende Beträge sind mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB p.a. zu verzinsen.

§ 18

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, sofern nicht die Gesellschafterversammlung andere Personen zu Liquidatoren beruft.
- (3) Für die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft im Falle ihrer Auflösung durch die Liquidatoren gilt die allgemeine Regelung gemäß § 8 dieses Gesellschaftsvertrages entsprechend.

§ 19

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben sind, im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 20

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am Nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
- (2) Die in diesem Gesellschaftsvertrag verwendeten handelsrechtlich üblichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Personen-, Amts-, Funktions- und Sachbezeichnungen sind als neutral zu verstehen. Sie können bei der Vertragsdurchführung und dem Geschäftsbetrieb durch die jeweilige feminine oder maskuline Form oder eine geeignete andere Bezeichnung ersetzt werden.

§ 21

Kostentragung

Die Gesellschaft trägt die Kosten einer Kapitalmaßnahme (Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung) und auch diejenigen Kosten, die auf die Übernahme neuer Geschäftsanteile zurückzuführen sind (insbesondere diesbezügliche anteilige Beurkundungs- und Eintragungskosten).
